

## Umfassender Bericht über die Revision der Bundesrechnung 2015 Eidgenössische Finanzverwaltung

### Das Wesentliche in Kürze

---

Das in der Bundesrechnung 2015 ausgewiesene Jahresergebnis beträgt 2025 Millionen Franken. Es setzt sich zusammen aus dem Ertrag von 65 911 Millionen Franken (davon 62 689 Millionen oder 95 % Fiskalertrag) und dem Aufwand von 63 836 Millionen Franken (davon 12 681 Millionen oder 20 % Eigenaufwand und 51 137 Millionen oder 78 % Transferaufwand).

#### **Die Eidgenössische Finanzkontrolle empfiehlt, die Bundesrechnung 2015 zu genehmigen**

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft muss jährlich über die Genehmigung der Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Bundesrechnung) beschliessen. Die Bundesversammlung muss sich darauf verlassen können, dass die Bundesrechnung durch ein unabhängiges Kontrollorgan geprüft wurde. Die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) prüft dazu die Erstellung der Bundesrechnung nach anerkannten Revisionsgrundsätzen. Anschliessend gibt sie den Finanzkommissionen der eidgenössischen Räte eine Empfehlung ab, ob die Bundesrechnung zu genehmigen ist oder nicht. Aufgrund der Erkenntnisse aus den durchgeführten Prüfungen konnte die EFK mit ihrem Bericht vom 26. April 2016 empfehlen, die Bundesrechnung für das Jahr 2015 zu genehmigen.

Die EFK ist gesetzlich ebenso dazu verpflichtet, die Internen Kontrollsysteme (IKS) zu überprüfen. Ein wirkungsvolles IKS bildet die Grundlage, um die Bundesrechnung in guter Qualität erstellen zu können. Jährlich gibt deshalb die EFK auch ein Urteil bezüglich der Existenz des IKS ab. Wie im Vorjahr konnte diese auch für das Rechnungsjahr 2015 bestätigt werden. Die Wirkung des IKS ist aber bei verschiedenen Verwaltungseinheiten durch Schwachstellen im Bereich der Benutzer- und Berechtigungsverwaltung eingeschränkt. Zur nachhaltigen Stärkung des IKS besteht somit in diesem Bereich weiterhin klarer Handlungsbedarf. Die dazu notwendigen Voraussetzungen wurden im Rahmen eines Programms 2015 geschaffen. Die Bereinigungsarbeiten sind bis spätestens 30. November 2016 durch die Verwaltungseinheiten abzuschliessen.

#### **Die Bundesrechnung wird von der zukünftigen Entwicklung wesentlicher Unsicherheiten beeinflusst**

Zur Sicherung eines ausreichenden Bestandes an Hochseeschiffen ist der Bund verschiedene Bürgschaften im Umfang von 723 Millionen Franken eingegangen (per 31. Dezember 2015). Aufgrund der andauernden Krise in der Schifffahrt besteht aktuell ein erhebliches Risiko, dass Bürgschaftszahlungen in beträchtlichem Ausmass vom Bund geleistet werden müssen.

Mit einer parlamentarischen Initiative wird eine Anpassung des Verrechnungssteuergesetzes (SR 642.21) gefordert. Die Initiative soll in der Sommersession 2016 behandelt werden. Je nach Ausgang der Beratung besteht das Risiko, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) rund 600 Millionen Franken an Verzugszinsen zurückzahlen muss. Die Basis zur Bildung einer Rückstellung ist im Moment nicht gegeben.



In Zukunft wird eine finanzielle Einlage in die geschlossenen Vorsorgewerke des Bundes notwendig sein. Die Höhe dieser Einlage kann nicht verlässlich geschätzt werden. Deshalb kann auch keine Rückstellung gebildet werden.

Zwei einfache Gesellschaften unter der Kontrolle der Ecole polytechnique fédérale de Lausanne (EPFL) haben mit der UBS resp. der Credit Suisse Verträge zum Bau von Immobilienprojekten abgeschlossen. Diese Verträge könnten beträchtliche finanzielle Risiken für den Bund beinhalten. Eine Quantifizierung ist derzeit nicht möglich.

### **Gesetzliche Vorgaben haben unverändert eine grosse Bedeutung für die Bundesrechnung**

Der Verlustvortrag des Fonds für die Eisenbahngrossprojekte (FinöV-Fonds) beläuft sich Ende 2015 auf rund 8,8 Milliarden Franken. Dieser Verlustvortrag entspricht dem aktivierten Forderungsbetrag des Bundes gegenüber dem FinöV-Fonds. Die Rückzahlung dieser Forderungen ist nur mit zukünftigen Erträgen möglich. Ab dem 1. Januar 2019 sind deshalb 50 Prozent der zweckgebundenen Einnahmen aus der Schwerverkehrsabgabe und die Mittel aus der Mineralölsteuer für die Rückzahlung der Bevorschussung zu verwenden.

Gegenüber dem Ausgleichsfonds für die Arbeitslosenversicherung (ALV-Fonds) werden im Finanzvermögen des Bundes Darlehensguthaben von 2,6 Milliarden Franken ausgewiesen. Das „negative“ Eigenkapital des Fonds beläuft sich gemäss Bilanz des ALV-Fonds per Ende Dezember 2015 auf 1,5 Milliarden Franken. Die Darlehen des Bundes sind nicht vollständig gedeckt und können somit lediglich aus zukünftigen Überschüssen des Fonds zurückbezahlt werden.

Die Grundbeiträge des Bundes für die Universitätsförderung betragen jährlich mehr als 600 Millionen Franken. Zwischen den Universitätskantonen und dem Bund besteht keine Einigkeit darüber, ob die Beiträge nachschüssig oder periodengerecht ausbezahlt werden. Die Frage soll mit der Revision der Verordnung zum Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz geklärt werden. Die EFK erkennt in der geplanten Verordnungsänderung allerdings keine nachhaltige Lösung zur Beseitigung der Streitfrage.

Die direkte Bundessteuer wird von den Kantonen veranlagt, erhoben und dem Bund abgeliefert (rund 20 Milliarden im Jahr 2015). Es obliegt den kantonalen Finanzkontrollen, in diesem Bereich jährlich Prüfungen vorzunehmen. Die EFK besitzt keine Kompetenzen, die diesbezüglichen Berichterstattungen der Kantone zu überprüfen. Die Berichte der kantonalen Finanzkontrollen über die Einnahmen 2014 beinhalten keine negativen Feststellungen, die für die Bundesrechnung als wesentlich zu beurteilen sind.

### **Empfehlungen werden systematisch umgesetzt**

Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) arbeitet konsequent daran, die Empfehlungen der EFK umzusetzen. Die aus früheren Jahren noch offenen Empfehlungen, mit zwei Ausnahmen, betreffen die Rechnungslegung und werden per 1. Januar 2017 umgesetzt. Die Umsetzung der zwei Ausnahmen wird im Rechnungsjahr 2016 erwartet.